

Eckpunkte
– Inflationsausgleichsgesetz –

Mit dem „Inflationsausgleichsgesetz“ dämpfen wir die Folgen der Inflation durch folgende Maßnahmen ein:

1. Aktualisierung des Einkommensteuertarifs

Im Vorgriff auf die voraussichtlichen Ergebnisse des im Herbst 2022 vorliegenden 14. Existenzminimumberichts und des 5. Steuerprogressionsberichts wird der Grundfreibetrag angehoben und die Tarifeckwerte verschoben.

- a) Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger ab dem Jahr 2023 gewährleistet. Für 2023 wird dazu der Grundfreibetrag auf 10.632 Euro und für 2024 auf 10.932 Euro angehoben.
- b) Mit der Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte wird der Effekt der Kalten Progression ausgeglichen. So kommen trotz steigender Inflation Lohnsteigerungen und Entlastungen auch tatsächlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an und werden nicht durch eine progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung gemindert.
- c) Davon wird erstmalig die „Reichensteuer“ ausgenommen. Die Tarifeckwerte zu Beginn der sog. „Reichensteuer“ (45 %) werden unverändert beibehalten.

2. Steuerliche Unterstützung von Familien

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden.

Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für die Jahre 2022, 2023 und 2024 entsprechend angepasst und das Kindergeld für die Jahre 2023 und 2024 angehoben.

3. Anpassung steuerlicher Abzug von Unterhaltsleistungen

Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, wird ebenfalls angehoben und rückwirkend ab dem Jahr 2022 durch die Einführung eines dynamischen Verweises angepasst.

Im Einzelnen:

- Einkommensteuertarif (§ 32a EStG)
 - Anhebung des Grundfreibetrags 2023 von 10.347 Euro auf 10.632 Euro
 - Anhebung des Grundfreibetrags 2024 von 10.632 Euro auf 10.932 Euro
- Rechtsverschiebung des Tarifs (Kalte Progression)

Bisher:

 - Eingangsteuersatz von 10.348 Euro bis 14.926 Euro
 - Progressionsphase von 14.927 Euro bis 58.596 Euro
 - Spitzensteuersatz (42 Prozent) ab 58.597 Euro
 - „Reichensteuer“ (45 Prozent) ab 277.826 Euro

2023

 - Eingangsteuersatz von 10.633 Euro bis 15786 Euro
 - Progressionsphase von 15.787 Euro bis 61.971 Euro
 - Spitzensteuersatz (42 Prozent) ab 61.972 Euro
 - „Reichensteuer“ (45 Prozent) ab 277.826 Euro

2024:

 - Eingangsteuersatz von 10.933 Euro bis 16.179 Euro
 - Progressionsphase von 16.180 Euro bis 63.514 Euro
 - Spitzensteuersatz (42 Prozent) ab 63.515 Euro
 - „Reichensteuer“ (45 Prozent) ab 277.826 Euro
- Kinderfreibetrag (§ 32 Absatz 6 EStG)
 - Rückwirkende Anhebung 2022 von 2.730 Euro auf 2.810 Euro
 - Anhebung 2023 von 2.810 Euro auf 2.880 Euro
 - Anhebung 2024 von 2.880 Euro auf 2.994 Euro
- Kindergeld (§ 66 EStG)

Bisher:

 - für das erste und zweite Kind monatlich jeweils 219 Euro
 - für das dritte Kind 225 Euro und
 - für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro

Ab 1. Januar 2023:

 - Erhöhung für das erste und zweite Kind um 8 Euro und für das dritte Kind um 2 Euro monatlich
 - für das vierte und jedes weitere Kind weiterhin 250 Euro

Ab 1. Januar 2024

 - Erhöhung für das erste, zweite Kind und dritte Kind um 6 Euro monatlich, sodass das Kindergeld monatlich für das erste, zweite und dritte Kind einheitlich 233 Euro beträgt
 - für das vierte und jedes weitere Kind weiterhin 250 Euro
- Unterhaltshöchstbetrag (§33a EStG)
 - ab 2022 dynamischer Verweis -> entspricht der Höhe des Grundfreibetrags